

Beilage 485/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 geändert wird (Oö. Pflanzenschutzgesetz-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-235/1-XXVI,
miterl. **Beilage 451/2005**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002, LGBl. Nr. 67, ist in seiner Stammfassung am 1. August 2002 in Kraft getreten. Durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003 erfolgte eine Anpassung des statischen Verweises auf die geltende Fassung der Richtlinie 2000/29/EG.

Rechtsentwicklungen im europarechtlichen und innerstaatlichen Bereich sowie die Erfahrungen aus der Vollziehung bedingen weitere Änderungen und Anpassungen dieses Landesgesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG ("Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge") sowie - zumindest nach den Erläuternden Bemerkungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes (vgl. RV 1750 BlgNR, XX. GP, S. 4: "Erlassung von Regelungen, die von den einheitlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens, den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und der Verwaltungsvollstreckung abweichen, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist") - zu einem gewissen Teil auch aus Art. 11 Abs. 2 B-VG. In den Materien des Art. 12 B-VG ist die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen führen zu keiner bezifferbaren Mehrbelastung für die Gebietskörperschaften; die mit der Einführung eines neuen Verwaltungsstraftatbestands verbundenen Kosten sind geringfügig und lassen sich nur schwer vorhersagen.

IV. EU-Konformität

Die Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004, ABI. Nr. L 313, zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist von den Mitgliedsstaaten anzuwenden. Da das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 in den §§ 9 und 13 auf Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG statisch verweist (siehe § 14 Abs. 2 leg.cit.), ist eine Anpassung an die letzte Fassung der Stammrichtlinie vorzunehmen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Ermächtigung der Landesregierung, einzelne ihr nach dem Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 zukommende Aufgaben oder Befugnisse durch Verordnung an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen zu können, soll einerseits eine gesetzliche Grundlage für zukünftige Übertragungsakte geschaffen und andererseits die bestehende Verwaltungspraxis abgesichert werden. Nach § 10 Abs. 1 ist die Landesregierung für die Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 5 zuständig, weshalb (derzeit) auch nur die Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden kann.

Die gegenständliche Bestimmung erfüllt die aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfSlg. 5695/1968) ableitbaren Voraussetzungen. Danach ist eine Übertragungsermächtigung dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn diese eine gesetzliche Deckung findet und ihre Voraussetzungen im Gesetz hinreichend determiniert sind. Die Anordnung, dass von der Übertragungsermächtigung nur insofern Gebrauch gemacht werden darf, als dies für die konkreten Angelegenheiten im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, enthält zwar unbestimmte Gesetzesbegriffe, um der Behörde vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen diese von der Ermächtigung Gebrauch machen darf; der Behörde wird allerdings kein Ermessen eingeräumt, wohl aber ein gewisser Spielraum, was mit Art. 18 B-VG vereinbar ist.

Zu Art. I Z. 2:

Bislang fehlte ein ausdrücklicher Straftatbestand, der Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen oder rechtskräftige Bescheide, die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wurden, erfasst hat. Durch die ausdrückliche Strafdrohung können nunmehr auch diesbezügliche Verstöße gegen Gebote oder Verbote sanktioniert und die Durchsetzbarkeit der darin enthaltenen Anordnungen ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Durch die Richtigstellung des Verweises werden zwischenzeitig erfolgte Novellierungen der zitierten Bundesgesetze berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 5:

Wegen der im § 14 Abs. 2 Z. 1 enthaltenen statischen Verweisung auf die Richtlinie 2000/29/EG ist die Anpassung an die geltende Fassung erforderlich.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 geändert wird (Oö. Pflanzenschutzgesetz-Novelle 2005), beschließen.

Linz, am 17. März 2005

Hingsamer

Obmann

Ecker

Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 geändert wird (Oö. Pflanzenschutzgesetz-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002, LGBl. Nr. 67, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 106/2003 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Landesregierung kann einzelne Aufgaben oder Befugnisse, die ihr nach diesem Landesgesetz zukommen, durch Verordnung auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist."

2. Am Ende des § 13 Z. 2 entfällt der Beistrich und wird das Wort "oder" und folgende Z. 3 eingefügt:

"3. den in Verordnungen und Bescheiden, die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wurden, enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt,"

3. Im § 14 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002" durch die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004" ersetzt.

4. Im § 14 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001" durch die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004" ersetzt.

5. Im § 14 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/22/EG der Kommission vom 24. März 2003, ABl. Nr. L 78 vom 25. März 2003, S. 10" durch die Wortfolge "zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004, ABl. Nr. L 313 vom 12. Oktober 2004, S. 16" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.